

§ 2 MLV 2006 Begriffsbestimmungen

MLV 2006 - Munitionslagerverordnung 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Lagergut die Gegenstände und Stoffe nach § 1,
2. Lagerobjekte die Baulichkeiten eines oberirdischen Munitionslagers, die zur Aufnahme von Lagergut bestimmt sind,
3. Lagerkammern die Baulichkeiten eines unterirdischen Munitionslagers, die zur Aufnahme von Lagergut bestimmt sind und
4. Lagerräume die Teile von Lagerobjekten und Lagerkammern, die zur Lagerung von Lagergut bestimmt sind.

In Kraft seit 01.02.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at